

Verwaltungsanweisung zu §§ 53/54 SGB XII

Verwaltungsanweisung

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen“

1. Rechtsgrundlage

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit einer wesentlichen geistigen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII.

Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des 11. Kapitels des SGB XII sowie die hierzu erlassenen Weisungen des Sozialhilfeträgers der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

2. Personenkreis

Diese Eingliederungshilfe-Maßnahme richtet sich an erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung, wobei der individuelle Hilfebedarf maßgeblich durch die geistige Behinderung entsteht. Es handelt sich um Personen, die im Elternhaus, bei Angehörigen oder in einer Lebensgemeinschaft mit einem nicht betreuten Menschen leben. Die Antragsteller müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen haben und das Amt für Soziale Dienste Bremen muss örtlich und sachlich zuständig sein.

Erwachsene mit ausschließlich körperlicher Behinderung erhalten diese Maßnahme nicht. Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII.

3. Zielsetzung

„Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ hat zum Ziel, den behinderten Menschen so zu fördern, dass er den Anforderungen des Alltags im Rahmen seiner individuellen Normalität gewachsen ist. Dabei sind die aktuellen Lebensumstände und auch die vorhandenen Fähigkeiten entsprechend zu berücksichtigen.

Die persönliche Selbständigkeit, Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des behinderten Menschen soll gefördert werden, auch gegenüber den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Dies kann beinhalten, eine Loslösung aus der jetzigen Wohnsituation in eigenständiges Wohnen oder eine andere betreute Wohnform zu ermöglichen und zu begleiten.

Durch die Maßnahme soll der Verbleib im ambulanten System gesichert werden.

4. Maßnahmeort

Die „Ambulante Sozialpädagogische Hilfen“ ist eine aufsuchende Hilfe, die im häuslichen Umfeld des behinderten Menschen erbracht wird.

5. Begutachtung / Betreuungsumfang

Die Maßnahme beinhaltet neben den Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben auch Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Bei der Ermittlung des Betreuungsumfanges sind die Beschreibungen in der Fachlichen Weisung zu §§ 53, 54 SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu beachten; Fundort: B400_1\$ ([\B400-FS](#)) (G:) unter Mitarbeiter_Ressort, Ordner AfSD Weisungen Soziales, 01 Eingliederungshilfe SGB XII, 03 Einzelne Weisungen und Verfahrensregeln, Sonstige.

Der Umfang der „Ambulanten Sozialpädagogische Hilfen“ wird nach Stunden bemessen. Die Hilfe soll in der Regel 10 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Bei der Festlegung des notwendigen individuellen Betreuungsumfanges müssen weitere Maßnahmen des Leistungsberechtigten zur Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie dessen Unterstützung durch die Familie berücksichtigt werden. Die Leistung kann auch ergänzend neben einer WfBM- oder einem Tagesstättenbesuch gewährt werden. Sie ersetzt allerdings nicht einen solchen.

Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung und der Stundenumfang durch den Sozialdienst Erwachsene mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

Die „Ambulanten Sozialpädagogische Hilfen“ sind vom Leistungserbringer in zeitlicher Absprache entsprechend der Bedürfnisse des Leistungsberechtigten individuell gestaltet. Die vom Sozialdienst Erwachsene begutachteten Stunden erhält der behinderte Mensch als direkte Leistung mit der vollen Stundenzahl. Im Entgelt sind auch indirekte und mittelbare Leistungen (sogenannte Regiekosten) enthalten.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt für ein Jahr. Im 11. Monat des Bewilligungszeitraumes haben die Leistungserbringer dem Sozialdienst Erwachsene den Nachweis über die bis dahin tatsächlich erbrachten Stunden der letzten 10 Monate und den Entwicklungsbericht vorzulegen. Der Nachweis über die tatsächlich erbrachten Stunden soll in Form einer Liste pro Einzelfall erfolgen. Die Liste muss vom Leistungserbringer unterschrieben sein.

Liste und Entwicklungsbericht dienen als eine Grundlage für die erneute Bedarfsfeststellung und Folgebewilligung. Die Stundenzahl ist entsprechend der tatsächlich im vergangenen Bewilligungszeitraum erbrachten Stunden anzupassen. Gleichwohl sind die individuell erforderlichen Hilfen vom Sozialdienst Erwachsene im Einzelfall festzustellen.

Reststunden können in Absprache zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer in den Monaten des aktuellen Bewilligungszeitraumes vor- oder nachgeholt werden. Gleichwohl erhält der Leistungsberechtigte die für den Folgezeitraum bewilligten Stunden.

Die Qualitätskontrolle der Leistung findet durch den Sozialdienst Erwachsene statt. Das Hilfeplangespräch zwischen Leistungsberechtigtem und Sozialdienst, die Entwicklungsberichte (Verlaufsberichte) und der Nachweis über die erbrachten Stunden stellen sicher, dass die Ergebnisse/Zielerreichung im Hilfeplanprozess Berücksichtigung finden.

Die Leistungserbringer sollen die Übereinstimmung der bewilligten und erbrachten Stunden laufend in den Blick nehmen. Sofern der Leistungserbringer absieht, dass die vom Sozialdienst begutachtete Stundenzahl aus inhaltlichen oder organisatorischen

Gründen längerfristig beim Leistungsberechtigten nicht erbracht werden kann, teilt er dies dem Sozialdienst Erwachsene mit. Weitere Schritte werden bei Bedarf zwischen Sozialdienst und Leistungserbringer dann beraten. Auch dies stützt als laufender Prozess die Qualität der Leistung.

Die Mitteilungspflicht des Leistungserbringers über sich verändernde Bedarfe sowie sog. Ausfallzeiten ist in die Vereinbarung nach § 75 SGB XII mit aufgenommen.

6. Leistungen des Leistungserbringers

6.1 Direkte personenbezogene Leistungen

Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Anleitung, Unterstützung/Hilfestellung, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht.

Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen

- bei der alltäglichen Lebensführung
- der Gestaltung sozialer Beziehungen
- der Erschließung aushäusiger Angebote zu Arbeit, Beschäftigung, Tagesstruktur und Freizeit
- der Kommunikation und Orientierung
- der emotionalen und psychischen Entwicklung
- der Gesundheitsförderung und Gesunderhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von psychiatrischer und anderer medizinischer Hilfen
- zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen
- zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Einzelne Hilfen sind in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Trägern umfassend beschrieben. (siehe detaillierte Leistungsvereinbarung; Fundort: B400 1\$ ([\B400-FS](#)) (G), 1047 SKJF, Abteilung 1, Referat 14, Public, Vereinbarungen-Verträge, I. Einrichtungen Verträge BSHG (SGB XII), I. 1 Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen, I. 1.5 Fachdienste.

6.2 Indirekte personenbezogene Leistungen

Diese Leistungen umfassen

- die Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten
- die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden
- die Erstellung von Entwicklungsberichten zum Ende des Maßnahmezeitraumes
- die Mitwirkung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung
- die Teilnahme an Fallkonferenzen
- die Organisation und Leitung des Dienstes, Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.
- die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Fortbildung und Supervision
- die Qualitätssichernden Maßnahmen
- die Fahrten und Wegezeiten.

6.3 Personelle Ausstattung

Die Betreuung erfolgt durch sozialpädagogische Fachkräfte, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer vergleichbaren Qualifikation und Helfer/innen.

6.4 Sächliche und räumliche Ausstattung

Sachaufwendungen der Hilfe und der Verwaltung sind im Entgelt enthalten.

6.5 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung sind nicht Bestandteil der Vergütung der „Ambulanten sozialpädagogischen Hilfen“.

7. Leistungsausschluss

Medizinische und psychotherapeutische Leistungen gehören nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten sozialpädagogischen Hilfen“, weil es sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V, Abschnitt „Gesetzliche Krankenversicherung“ handelt.

Leistungen nach dem SGB XI „Soziale Pflegeversicherung“ gehören ebenfalls nicht zu den Aufgaben der „Ambulanten sozialpädagogischen Hilfen“.

Diese Leistung wird nicht im Rahmen des betreuten Wohnens gewährt.

8. Antragstellung/Bewilligungen im Einzelfall

Entsprechend der Weisung „Verfahrensregeln bei Eingliederungshilfen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII für den Personenkreis der körperlich, geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen“, sind für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren die Wirtschaftlichen Hilfen zuständig.

Für die Hilfeplanung und die Erstellung des Gesamtplanes ist der Sozialdienst Erwachsene zuständig.

Die zuständigen Sachbearbeiter/innen prüfen anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin, der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört.

Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der begutachtende Dienst hierzu fest, ob eine wesentliche Behinderung vorliegt.

Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Der durch den Sozialdienst Erwachsene festgestellte, individuelle, wöchentliche Stundenbedarf wird als monatlicher Betrag - Pauschalbetrag- im Bewilligungszeitraum regelmäßig monatlich ausgezahlt.

Die Zahlbarmachung der individuellen Pauschalbeträge erfolgt als monatliche Ultimozahlung über OPEN, bei Verzicht auf Durchführung einer monatlichen Rechnungslegung. Die Sachbearbeiter/innen geben nur die Wochenstunden ein und die hinterlegte OPEN-Formel rechnet. Es erfolgt eine Umstellung der Eingabe der Daten im Einzelfall entsprechend der OPEN Variante (Wochenstunden eingeben, siehe OPEN Nr. 70).

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden im Folgemonat (bei 12 Monaten Bewilligung also im 13. Monat) die geleisteten Stunden und die gezahlte Pauschale abgeglichen. Der Leistungserbringer hat dazu die im gesamten Bewilligungszeitraum erbrachten Stunden anhand einer Liste pro Einzelfall den Wirtschaftlichen Hilfen mitzuteilen. Diese prüfen, ob Ausgleichszahlungen (Erstattungen des Leistungserbringers) erforderlich sind.

